

Eigenkapitalersetzende Darlehen bei der GmbH

Weil eine GmbH ihren Gläubigern nur mit ihrem Vermögen haftet, enthält das Gesetz strenge Regelungen über die Ausstattung einer GmbH mit Eigenkapital und dessen Erhaltung. Gewährt ein Gesellschafter seiner GmbH im Zeitpunkt der Krise ein Darlehen, statt Eigenkapital in die GmbH zu schießen, wird dieses Darlehen bei späterer Insolvenz wie Eigenkapital behandelt und kann nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Wird es vor einer Insolvenz zurückgezahlt, muss der Betrag wieder zur Insolvenzmasse gezahlt werden. Gleiches gilt für sonstige Leistungen des Gesellschafters, etwa entgeltliche Nutzungsüberlassungen an die GmbH. Die Ansprüche auf Nutzungsentgelt können ebenfalls nicht zur Insol-

venztabelle angemeldet bzw. müssen gezahlte Beträge zurückgezahlt werden. Zieht der Gesellschafter ein vor Eintritt einer Krise gewährtes Darlehen bei Eintritt der Krise nicht ab, wird auch dieses Darlehen wie Eigenkapital behandelt und kann nicht zur Insolvenztabelle angemeldet bzw. muss bei vorheriger Rückzahlung wieder an den Insolvenzverwalter gezahlt werden. Diese Regelungen gelten grundsätzlich nicht, wenn der Ehegatte des Gesellschafters ein Darlehen oder sonstige Nutzungen gewährt. Also sind GmbH-Gesellschafter bemüht, der GmbH Darlehen von Familienangehörigen gewähren zu lassen, damit man sie vor einer Insolvenzbekämpfung gefahrlos zurückzahlen kann. Gleichwohl kann es aber Konstellationen

geben, in denen auch ein vom Ehegatten gewährtes Darlehen als eigenkapitalersetzend anzusehen ist, entschied das Kammergericht in Berlin in einem rechtskräftigen Urteil vom 16.07.2004. Das von der Ehefrau gewährte Darlehen stammte aus Mieteinnahmen, die wiederum aus Immobilienvermögen stammten, das ursprünglich dem Ehegatten-Gesellschafter gehörte und das innerhalb der Familie übertragen worden war. Deshalb vor Darlehensgewährungen durch Familienangehörige eine genaue rechtliche Überprüfung durch einen im Gesellschaftsrecht versierten Rechtsanwalt vornehmen lassen!

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWALT

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com
www.rechtsanwalt-klose.com*

Michael Süß

STEUERBERATER

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*